

Satzung (Neufassung vom 28.02.2016)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Bowling Verein Maschsee 98 nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz eingetragener Verein "e.V."

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein hat seinen Sitz in Hannover, Gerichtsstand ist Hannover.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- a) Der BV Maschsee 98 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- b) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und planmäßige Pflege des Bowlingsports als Leistungs-, Breiten- und Ausgleichssports für alle Altersklassen; insbesondere setzt der Verein sich für die Betreuung der Jugend ein.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- f) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem LandesSportbund Niedersachsen e.V. (LSB) zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- g) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- h) Der Verein ist Mitglied des LandesSportBund Niedersachsen e.V. und der zuständigen Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. **(geändert am 26.1.2001)**

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. **(geändert am 26.1.2001)**
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag unter ausdrücklicher Anerkennung der Vereins-Satzung. Der Antrag soll an den Vorstand gerichtet werden.
3. Bei Personen, die minderjährig sind, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Vertretenen.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.

5. Jedes Mitglied hat Anspruch auf einen Spielerpaß und eine Satzung. Der Paß dient als Ausweis bei allen Veranstaltungen des Vereins und der übergeordneten Sportverbände. Er ist nicht übertragbar.
6. Der Verein hat aktive Mitglieder, die sich am Bowlingsport beteiligen, sowie passive Mitglieder, die den Bowlingsport nicht mehr ausüben, sowie natürliche und juristische Personen, die gemeinsame Interessen mit dem Verein haben und gewillt sind, die Vereinsarbeit zu fördern.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Personen, die minderjährig sind, ist die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende erfolgen.
3. Ein Mitglied kann nach vereinschädigendem Verhalten, Mißachtung der Vereinsbeschlüsse oder wenn es den Bestrebungen und Zielen des Vereins zuwiderhandelt sowie nach ehrenrührigen Handlungen durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen beim Schiedsgericht Einspruch erheben. Dieses entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges abschließend über den Ausschluß.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt der Anspruch an etwaigem Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist für alle Mitglieder in gleicher Höhe festzusetzen.
2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung besonderer finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können zusätzliche Beiträge von jedem Vereinsmitglied erhoben werden. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Die Entscheidung liegt bei der Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- a) Vereins-Bowlingtag
- b) Vorstand
- c) Schiedsgericht
- d) Bowlingausschuß

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeister/in
- d) dem/der Sportwart/in
- e) dem/der 2. Sportwart/in
- f) dem/der Damenwart/in
- g) dem/der Jugendwart/in

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Sportwart. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Schatzmeister und der Sportwart jedoch nur in Gemeinschaft mit dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Kassenberichts,
- d) Beschlußfassung über die Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.

2. Der Vorstand ist insbesondere auch zuständig

- a) bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern wenn deren Schlichtung ihm im Vereinsinteresse geboten erscheint,
- b) bei Verletzung oder Gefährdung der Vereinsinteressen durch ein Mitglied,
- c) bei unwürdigem Verhalten eines Mitglieds,
- d) in Fällen von Beitragsrückstand.

Er kann durch Beschluß erkennen auf:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Ausschluß aus dem Verein.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
Die Vorstandsmitglieder können auch in Abwesenheit wiedergewählt werden, wenn eine diesbezügliche schriftliche Bereitschaftserklärung des Betreffenden vorliegt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger bestimmen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Vertretung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Tagesordnung muß angekündigt werden.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 11 Vereins-Bowlingtag

1. Der Vereins-Bowlingtag ist die Mitgliederversammlung im Verein, in der jedes volljährige Mitglied eine Stimme hat.
2. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplans,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und zusätzlichen Beiträgen,
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Schiedsgerichts,
 - f) Bestätigung des von der Jugendversammlung gewählten Jugendwartes,
 - g) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung findet jeweils am letzten Freitag im Januar eines jeden Jahres statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nach Ablauf dieser Frist oder erst in der Versammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.

§ 14 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Bei Wahlen muß die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds geheim durchgeführt werden.
3. Jede einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
4. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung eine solche von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.
Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die auch Wahlergebnisse und Beschlüsse zu erhalten hat. Sie wird vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 15 Bowlingausschuß

Der Bowlingausschuß besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und je einem Vertreter der einzelnen Clubs des Vereins.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, davon mindestens ein Mitglied des Vorstandes, anwesend sind.

Der Bowlingausschuß hat die Aufgabe über wichtige Vereinsangelegenheiten sowie Belange, die die einzelnen Clubs in Angelegenheiten des Bowlingsports betreffen, zu beraten und zu beschließen.

§ 16 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden.

Das Schiedsgericht wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Protokollführer. Mitglieder des Vorstandes und des Bowlingausschusses können nicht als Mitglied des Schiedsgerichts gewählt werden. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig über Einsprüche gegen Maßnahmen, Entscheidungen und Strafen.

Ein Mitglied des Schiedsgerichts ist bei Sitzungen und in Angelegenheiten ausgeschlossen, in dem sein eigener Club mittelbar und unmittelbar beteiligt oder in denen er als Zeuge angerufen ist.

Das Schiedsgericht entscheidet endgültig über Einsprüche, über vom Vorstand ausgesprochenen Verwarnungen oder Verweise sowie den Ausschluß aus dem Verein. Er ist ferner zuständig für die Schlichtung von Unstimmigkeiten innerhalb des Vereins soweit ihm dies vom Vorstand übertragen worden oder bei denen es von einer der Parteien angerufen wird.

Das Schiedsgericht ist berechtigt, jedes Mitglied in dem zur Verhandlung stehenden Falle als Zeuge vorzuladen und zu vernehmen.

§ 17 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Nach Ablauf von zwei Jahren scheidet ein Rechnungsprüfer aus und wird durch Neuwahl ersetzt.

Die Rechnungsprüfer überwachen die Buchführung und Kassengeschäfte. Es ist jährlich eine Prüfung der Kasse und Buchhaltung durchzuführen.

Die Rechnungsprüfer haben ihren Bericht über die Prüfung schriftlich niederzulegen und auf der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Die Prüfung erstreckt sich ferner auf die sachliche und richtige Verwendung der Gelder im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans.

§ 18 Auszeichnungen

Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins in Anerkennung und Würdigung ihrer hervorragenden Mitarbeit und Förderung des Bowlingsports eine Ehrennadel oder andere Anerkennung des Vereins verleihen. Langjährige Zugehörigkeit allein begründet keine Ansprüche.

Der Vorstand kann ferner Vereinsmitglieder, die in einer langjährigen Mitgliedschaft stets die Interessen des Vereins selbstlos vertreten haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Gleiches gilt auch für Nichtmitglieder, die sich besondere Verdienste um den Bowlingsport oder um den Verein erworben haben.

Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Sie sind Beitragsfrei und in allen Versammlungen stimmberechtigt.

§ 19 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.

Zur Auflösung ist die Zustimmung von mindestens vier fünftel der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den LandesSportBund Niedersachsen e.V. , der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat, oder an eine gemeinnützige Einrichtung im Sportbereich, die das Vermögen unmittelbar für **gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden** hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Hannover, den 28.02.2016